

Statuten

des Vereines: "DOWAS: der Ort für Wohnungs- und Arbeitssuchende"

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen "DOWAS: Der Ort für Wohnungs- und Arbeitssuchende".
- (2) Er hat seinen Sitz in Bregenz und erstreckt seine Tätigkeit im Wesentlichen auf das Bundesland Vorarlberg."
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2: Zweck

- (1) Der Verein ist eine gemeinnützige, nicht auf Gewinn gerichtete Vereinigung natürlicher und juristischer Personen, die ausschließlich Humanitäts- und Wohlfahrtszwecke, insbesondere mildtätige Zwecke verfolgt, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes oder aber aufgrund wirtschaftlicher Not auf die Hilfe anderer angewiesen sind. Ein sich allenfalls ergebender Gewinn ist ausschließlich zur Erfüllung des gemeinnützigen Vereinszwecks zu verwenden und darf nicht an Mitglieder ausgeschüttet werden.
- (2) Zweck der Arbeit des Vereins ist es, als Träger der freien Wohlfahrtspflege wohnungs- und oder arbeitslosen Personen ein menschenwürdiges, selbständiges, ihren Fähigkeiten entsprechendes Leben zu ermöglichen. Der Verein achtet dabei im Besonderen darauf, dass Frauen und Männern die gleiche Förderung und Unterstützung zuteilwird und schafft dafür die entsprechenden Voraussetzungen. Dies stellt er im Rahmen seiner eigenen Aktivitäten sicher und tritt auch gesellschaftspolitisch dafür ein. Insofern fördert der Verein umfassend die Sozialisation bzw. Resozialisierung, individuelle und wirtschaftliche Habilitation bzw. Rehabilitation der betroffenen und gefährdeten Menschen. Weiters zielt die Arbeit des Vereines auf:
 - die Verhinderung von sozialer Ausgliederung (Prophylaxe),
 - die Verminderung von individueller und gesellschaftlicher Gewalt durch das Eintreten für gewaltfreie Konfliktlösungen,
 - die Förderung kultureller Vielfalt und Freiräume,
 - eine ökologische Orientierung seiner Tätigkeit.
- (3) Der Verein darf abgesehen von völlig untergeordneten Nebenzwecken keine anderen als gemeinnützige, insbesondere mildtätige Zwecke verfolgen.
- (4) Das Vermögen des Vereins darf nur für die in den Statuten genannten gemeinnützigen und mildtätigen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf nur für seine satzungsgemäßen Zwecke Vermögen ansammeln.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Hilfeleistung für wohnungs- und arbeitslose Jugendliche und Erwachsene im umfassenden Sinne, vor allem:
 - Krisenintervention,
 - ambulante Beratung und Betreuung Hilfesuchender und ihrer Bezugspersonen, auch in geschlossenen Einrichtungen,
 - Zur-Verfügung-Stellen von Wohnraum,
 - Hilfe bei der Wohnungs- und Arbeitssuche,
 - kurz- oder längerfristiges Arbeitstraining, Arbeitserprobung, Schulung oder Beschäftigung,
 - SchuldnerInnenberatung,
 - Vorbereitung und Durchführung von Schuldenregulierungen und –sanierungen,
 - Förderung der Teilhabe am kulturellen Leben.
- b) Der Verein ist Träger für die Errichtung und Führung von entsprechenden, möglichst niederschweligen sozialen Wohn- und Beratungseinrichtungen sowie notwendigen Hilfsbetriebe bzw. allenfalls einzurichtender Gewerbebetriebe, die dem Vereinszweck dienen.
- c) Förderung und Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen allen Institutionen, Behörden und Personen, die sich mit Problemen von Wohnungs- und Arbeitssuchenden beschäftigen.
- d) Initiierung, Beratung und Unterstützung von neuen Projekten in diesem Bereich.
- e) Abhaltung und Besuch von Informations- und Bildungsveranstaltungen.
- f) Öffentlichkeitsarbeit für die Anliegen des Vereines, unter anderem durch die Herausgabe von Schriften und Publikationen sowie die Mitwirkung bei öffentlichen und kulturellen Anlässen.
- g) Bildung von Interessensgruppen für die Anliegen des Vereines.
- h) Förderung von Bildung, Forschung und Entwicklung im Sinne der Vereinsziele,
- i) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften im Sinne des Vereinszwecks.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Mitgliedsbeiträge der ordentlichen und fördernden Mitglieder,
- b) Beiträge und Leistungsentgelte von öffentlich-rechtlichen Körperschaften und juristischen wie natürlichen Personen,
- c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnissen, Sachleistungen und sonstigen Zuwendungen,
- d) Erträge aus den vorhandenen Hilfsbetrieben und den allenfalls einzurichtenden Gewerbebetrieben, Veranstaltungen, Veröffentlichungen,
- e) andere Erträgnisse und Einkünfte,
- f) Beteiligungen an Kapitalgesellschaften, die der Finanzierung dienen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen, fördernden (außerordentlichen) und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die bereit sind, sich an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Fördernde Mitglieder sind solche, die den Verein unterstützen und fördern.

- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen sowie juristischen Personen werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit
- (3) Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand vorab schriftlich angezeigt werden.
- (3) Der Vorstand kann Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung länger als 2 Jahre den Mitgliedsbeitrag nicht bezahlen, aus der Mitgliederliste streichen. Sie werden davon schriftlich in Kenntnis gesetzt. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens sowie wegen eines Verhaltens, das gegen das Vereinsinteresse verstößt, verfügt werden. Der/die Betroffene ist von dem Beschluss mit Angabe von Gründen zu verständigen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Rechte:
 - a) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.
 - b) Das Stimmrecht in der Generalversammlung, das Antragsrecht in der Generalversammlung und an den Vorstand sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur ordentlichen und Ehrenmitgliedern zu. Bei Mitgliedern, die gleichzeitig Angestellte des Vereins sind, ruhen das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht für die Dauer ihres Anstellungsverhältnisses.

- c) Die Mitglieder können ihre Rechte nur persönlich, juristische Personen durch ihre gesetzlichen Vertreter/innen oder Bevollmächtigten ausüben. Jedes ordentliche Mitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.
 - d) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
 - e) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
 - f) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
 - g) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
 - h) Sie haben das Recht auf Information über die laufende Vereinstätigkeit.
- (2) Pflichten:
- a) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte.
 - b) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
 - c) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9: Generalversammlung

- (1) Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet binnen vier Wochen statt auf:
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer/innen
 - d) Beschluss eines/r gerichtlich bestellten Kurators/in.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich, mittels Telefax oder per e-mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Fax-Nummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch mindestens eine/n Rechnungsprüfer/in oder durch eine/n gerichtlich bestellte/n Kurator/in.

- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, mittels Telefax oder per e-mail einzureichen, soweit die Generalversammlung im Einzelfall nichts anderes beschließt (Dringlichkeitsanträge) und solche Anträge nicht einen Gegenstand der lit. h), i) und j) des § 10 betreffen,
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche und Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig Angestellte des Vereins sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine/n Bevollmächtigte/n vertreten.
- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder bzw. ihrer Vertreter/innen oder Bevollmächtigten beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 15 min. später mit derselben Tagesordnung statt und ist dann in jedem Falle beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen – soweit nichts anderes bestimmt ist - mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, in dessen Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt der/die Finanzreferent/in den Vorsitz, bei dessen/deren Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der RechnungsprüferInnen und des/der Vorsitzenden des Schiedsgerichtes
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
- c) die Genehmigung des Voranschlages und des Rechnungsabschlusses,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) die Festsetzung des Mitgliedbeitrages,
- f) der Ausschluss von Mitgliedern,
- g) die Ernennung und Ausschluss von Ehrenmitgliedern,
- h) die Änderung der Statuten und Auflösung des Vereines,
- i) die Auflösung von vereinseigenen Einrichtungen/Betrieben,

- j) die Genehmigung des Abschlusses von bedeutsamen Vereinbarungen mit Dritten,
- k) die Genehmigung von vereins- bzw. gesellschaftsrechtlichen Veränderungen, wie z.B. Fusionen, Kooperationen etc.,
- l) die Beratung und Beschlussfassung über Anträge,
- m) die generelle Bestimmung der weiteren Vereinstätigkeit durch Festsetzung von Zielvorgaben u. Arbeitsrichtlinien,
- n) der Beschluss über das Organisationsstatut.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der Stellvertreter/in des/der Vorsitzenden
- c) dem/der Finanzreferent/in
- d) weiteren von der Generalversammlung zu wählenden Vorstandsmitgliedern, wobei die Höchstzahl jedoch 9 Vorstandsmitglieder nicht übersteigen darf.

Der/die Geschäftsführer/in und der/die Betriebsratsvorsitzende haben Sitz- und Antragsrecht im Vorstand. Außerdem stehen dem Vorstand von MitarbeiterInnen gebildete Fachbeiräte beratend zur Verfügung.

Für eine beratende, kritische Begleitung der Vereinstätigkeit kann der Vorstand einen Beirat einrichten, der sich ein eigenes Statut für seine Tätigkeit gibt.

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer/innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/r Kurators/in beim zuständigen Gericht zu beantragen, de/die umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre; auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem/seiner Stellvertreter/in, schriftlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Darüber hinaus steht 2/3 der jeweiligen Vorstandsmitglieder das Recht zu, den Vorstand ebenfalls schriftlich einzuberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

- (7) Den Vorsitz führt der/die Vorsitzende, bei Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem/der Finanzreferenten/in oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines/r Nachfolgers/in wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins.
- (2) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Organs im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung zu führen.
- (3) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts ein Organisationsstatut für die Betriebe des Vereines und eine Geschäftsordnung beschließen.
- (4) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - a) für den geregelten Ablauf des Betriebes zu sorgen und die Grundsätze der Geschäftspolitik zu beschließen. Hierzu gehören auch Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen, Erwerb, Veräußerung und Stilllegung von Unternehmen und Betrieben, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaften sowie Errichtung und Schließung von Zweigstellen.
 - b) Verwaltung des Vereinsvermögens und Einrichtung eines Rechnungswesens sowie Beschlussfassung über das Budget sowie Geschäfte und Maßnahmen, welche über das beschlossene Budget hinausgehen
 - c) Information der Vereinsmitglieder über Vereinstätigkeit, Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
 - d) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
 - e) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, sofern dies nicht der Generalversammlung vorbehalten ist
 - f) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
 - g) die Festlegung von Grundsätzen über die Gewährung von leistungsabhängigen Entgelten und Pensionszusagen an die Geschäftsführung
 - h) Mitgliedschaft in anderen Organisationen
 - i) die Festsetzung von Entschädigungen für außerordentliche Tätigkeiten von Vereinsfunktionären und Mitgliedern von Fachausschüssen

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Vorsitzende ist der/die höchste Vereinsfunktionär/in und führt die laufenden Geschäfte des Vereines, soweit sie nicht an eine/n Geschäftsführer/in delegiert sind. Er/sie vertritt den Verein nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen.
- (2) Dem/der Vorsitzenden kommt gemeinsam mit dem/der Finanzreferenten/in generelle Zeichnungsberechtigung zu.
- (3) Im eigenen Namen oder für einen anderen geschlossene Geschäfte eines Vorstandsmitglieds mit dem Verein (Insichgeschäfte) bedürfen der Zustimmung eines anderen, zur Vertretung oder Geschäftsführung befugten Organwalters.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, nach Rücksprache mit mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Der/die Finanzreferent/in trägt die Verantwortung für
 - a) die Entwicklung und laufende Kontrolle der kurz-, mittel- und langfristigen Finanzplanungen und
 - b) die Organisation der Finanzgebarung, der Finanzkontrolle und der Vermögensverwaltung.
- (8) Im Fall der Verhinderung des/der Vorsitzenden oder des/der Finanzreferenten/in tritt der/die Stellvertreter/in des Vorsitzenden an die Stelle des Verhinderten.
- (9) Der Vorstand bestellt bei Bedarf eine/n Geschäftsführer/in. Der/die Geschäftsführer/in ist für die Abwicklung der ihm übertragenen laufenden Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Vereinsorgane und den Anweisungen des/der Vorsitzenden verantwortlich und ist hierfür generell zeichnungsberechtigt. Der Geschäftsführer vertritt den Verein in Absprache mit dem/der Vorsitzenden nach außen. Die weitergehenden Details über die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers werden ggf. in einer eigenen Geschäftsordnung festgelegt, die vom Vorstand zu beschließen ist. Er/Sie hat Sitz- und Antragsrecht in allen Gremien des Vereines.

§ 14: Rechnungsprüfer/innen

- (1) Zwei unabhängige und unbefangene Personen werden von der Generalversammlung für 2 Jahre als Rechnungsprüfer/innen gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern/innen obliegt die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses des Vereines im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/innen haben

Generalversammlung und Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten und den Antrag auf Entlastung des Vorstandes an die Generalversammlung zu stellen.

- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- (4) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht besteht aus drei in den Vorstand wählbaren volljährigen Vereinsmitgliedern und setzt sich aus dem/der von der Generalversammlung gewählten Vorsitzenden des Schiedsgerichtes und zwei weiteren Vereinsmitgliedern zusammen, wobei jeder Streitteil innerhalb von 2 Wochen dem/der Vorsitzenden des Schiedsgerichtes ein Vereinsmitglied als Schiedsrichter/in namhaft macht. Andernfalls wird ein Ersatz vom/von der Vorsitzenden des Schiedsgerichtes bestellt. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder nach Gewährung beiderseitigen Gehörs mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Für den Verein ist die Entscheidung des Schiedsgerichtes endgültig.
- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht für die Rechtsstreitigkeiten erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Übereinkunft über die Befassung eines Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen (§ 8 Vereinsgesetz 2002).

§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n Abwickler/in zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem diese/r das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen von der Organisation, der das verbleibende Vereinsvermögen zukommt, unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen, jedenfalls ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4a Abs. 2 Z 3 lit. a bis c EStG 1988 zu verwenden.
- (4) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Beschlossen auf der 46. Generalversammlung am 19.03.2019